

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Vereins-Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **8 (1914)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Den Höhepunkt unserer Zusammenkünfte bildete anno 13 der allmählich festeingebürgerte „Thurg. Taubstummentag in Berg.“ Jupiter plubius hatte uns zuliebe ein Gesehen getan und uns einen hellen, warmen Sommersonntag geschenkt. Die bloße Anwesenheit von Herrn Sutermeister gibt der Versammlung jeweilen ein festliches Gepräge. Nachgerade fühlen es eben alle heraus, daß landauf landab die Männer zu zählen sind, die so selbstlos im Dienste dieser Vierfüßigen arbeiten wie er, und darum ist er der berufene Taubstummeprediger nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze evang. Schweiz. Wer nicht vom Eisenbahnfieber angesteckt war, hat gerne noch im Pfarrhausgarten gemütlich und ungezwungen geplaudert. Da Herr Sutermeister bekanntlich ein „Mädchen für alles“ ist, hat er uns als Hophotograph ein bleibendes Andenken an diesen freundlichen Tag geschenkt.

Die „Seelsorge“ darf jedoch nicht eine einseitig religiöse bleiben, sondern muß zur „Leibsorge“ auswachsen. So hatten wir denn auch im vergangenen Jahr Gelegenheit, uns als Stellenvermittlungsbureau zu betätigen, wenn freilich auch anzuerkennen ist, daß die Großzahl unserer Schützlinge durch Fleiß und Solidität in geordneten Verhältnissen lebt und dem Schriftwort gehorcht: „Bleibe im Lande und nähre dich redlich.“

Wie freute es uns, wenn wir einer müden, abgehezten, rheumatismuskranken Hausfrau zu einem Kuraufenthalt in Baden verhelfen konnten, oder wenn wir meinten einen recht halsstarrigen Jüngling dauernd in Wilhelmsdorf untergebracht zu haben, wo er ein rechter Schneider und brauchbarer Mensch hätte werden können, wenn er nicht zweimal desertiert wäre.

Ueberhaupt fehlen auch manche Schatten nicht, wie in jeder Fürsorgearbeit. So hörte ich allerlei Unerfreuliches über sexuelle (geschlechtliche) Ausschreitungen, wo ich es nicht vermutete. Auch erzeugt die an Taubstummen so typische Empfindlichkeit allerlei Reibereien wegen lächerlicher Bagatelle (Kleinigkeit). Und was nützt schließlich all' unser Predigen von der Liebe, die alles glaubt, alles hofft, alles duldet, wenn Glieder meiner Taubstummen-Gemeinde einander vor dem staatlichen Gerichte als Kläger und Angeklagter gegenüber stehen.

Aber nicht nachlassen gewinnt! Bange machen gilt nicht! Arbeiten und nicht verzweifeln sei unsere Losung! Die Sach' ist dein, Herr Jesu Christ, die Sach' an der wir steh'n!

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme
Vereins-Mitteilungen.

Aufgaben des bernischen Fürsorgevereins für Taubstumme.

(Fortsetzung.)

II. Der Ausbau der Fürsorge für die im schulpflichtigen Alter stehenden taubstummen Kinder.

1. Der Umstand, daß so oft Kinder im vorgerückten Alter angemeldet werden, zeigt, daß es mancherorts noch am richtigen Verständnis für diese Kinder fehlt. Es muß nun darauf gedrungen werden, daß von Regierungswegen für die Schulbehörden die Pflicht der Anzeige der anormalen Kinder obligatorisch gemacht wird. Alle Jahre werden im Frühjahr die neu aufgenommenen Kinder in der Primarschule auf allfällige Anomalien des Gehörs, der Augen etc. untersucht und die Resultate der Untersuchung der Unterrichtsdirektion eingereicht, die dann das Material an das eidg. stat. Bureau weiterleitet. Leider werden aber zu Stadt und Land taubstumme Kinder der Schule gar nicht zugeführt. Sie kommen dann bei dieser Statistik gar nicht in Betracht. Seit 8 Jahren ist den bernischen Taubstummenanstalten heuer zum ersten Mal ein Verzeichnis der von Schulbehörden als taubstumm und der Anstaltserziehung bedürftig bezeichneter Kinder eingesandt worden, das z. B. für Münchenbuchsee nur 2 Knaben verzeigte und zwar mit unrichtigen Angaben. Ein erster Schritt für uns bestünde darin, an die Unterrichtsdirektion zu gelangen, damit durch ein Dekret die Behörden gezwungen würden, dafür zu sorgen, daß jedes Kind, das ins schulpflichtige Alter eintritt, in der Schule vorgestellt und eingeschrieben würde. Die Unterrichtsdirektion würde nach Eingang des Materials den Taubstummen-Anstalten Kenntnis geben von den Kindern, die bei der Voruntersuchung als taubstumm, schwerhörig und der Anstaltserziehung bedürftig bezeichnet wurden und würden von den Anstalten, resp. von den Vorstehern ihr Urteil über diese Kinder verlangen.

Durch Fragebogen könnte der geistige Zustand der in Frage stehenden Kinder eruiert und in Fällen von Ungewißheit durch Augenschein ein Urteil gewonnen werden. Wenn diese Verfügung schon im nächsten Frühjahr in Kraft treten würde, so könnte in 2–3 Jahren ein umfangreiches Material gewonnen werden, aus

dem sich ergeben würde, wie viel Anstalten sich als notwendig erweisen.

2. Da voraussichtlich mit dieser Maßnahme eine große Zahl schwachbegabter und schwach-sinniger Kinder sich zeigen wird, muß der Verein dazu Stellung nehmen, ob er diesen Kindern helfen will oder nicht. Die beiden bern. Anstalten müssen jetzt schon schwache Kinder abweisen, da es ihnen an Platz fehlt. Freilich gehören die Abgewiesenen zu den allerschwächsten. Lohnt sich denn überhaupt der Unterricht und die Erziehung der schwachbefähigten, taubstummen Kinder? Vom rein ökonomischen Standpunkt aus wird der Wert einer Ausbildung allerdings nur danach bemessen, ob ein taubstummes Kind nach seinem Austritt aus der Anstalt einen Beruf erlernen und dann seinen Lebensunterhalt ganz gewinnen kann. So betrachtet, kommen die Schwachen allerdings schlecht weg; denn nicht alle verdienen ihr Brot vollständig, einige sind verkostgeldet oder im Armenhaus versorgt. Und wenn die schwachbegabten Taubstummen der Stütze des Elternhauses beraubt würden, so würde sich die Zahl der zu versorgenden Taubstummen noch mehrern. Vom ökonomischen Standpunkt aus darf man die Frage der Ausbildung der Schwachen nicht betrachten. Sehen wir uns um in der Fürsorge für die Schwachsinnigen, wie sie z. B. Pfarrer Straßer übte, so merken wir nichts von dieser Auffassung. Ihm galt es nur, den schwachen, verschupften Liebearmen Licht und Wärme zu schaffen. Es ist eine Freude zu sehen, wie die Gemeinden ihre Kassen öffnen und dieses Werk unterstützen, um für die Schwachen zu sorgen. Man soll nie sagen, daß alle aufgewendeten Kosten umsonst gewesen sind. Die schwachbegabten, taubstummen Kinder haben auch eine Seele und ein Recht auf ein bißchen Freude und Wärme im Leben. Auch sie können aus der Dämmerung ihres geistigen Zustandes herausgeführt werden, auch ihr Seelenleben kann erwachen und eine schätzenswerte Belebung erfahren. Auch ihm soll Barmherzigkeit zu teil werden. Es wäre ein Unrecht, von den schwachbegabten, taubstummen Kindern soviel zu verlangen wie von normalbegabten. Man verschaffe ihnen einen speziell angepaßten Unterricht in einer bernischen Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder.

3. Für die Armsten dieser Armen, die Bildungsunfähigen, sollte eine Pflegeanstalt eingerichtet werden, in welcher ihnen durch zweckentsprechende Uebung einige Handfertigkeit bei-

gebracht werden kann, die sie instand setzt, ihre Zeit auch nutzbringend anzuwenden.

4. Es sollte darauf gedrungen werden, daß in den Fällen, in denen die Gemeinde das Kostgeld zahlt, dem unbescholtenen Vater das Stimmrecht nicht entzogen und daß er überhaupt in keiner Weise in seinen bürgerlichen Rechten verkürzt wird.

5. Eventuell sollte ein Fond geschaffen werden, aus dem tüchtigen, aber bedürftigen Familien ein Beitrag an die Unterrichtskosten ihres taubstummen Kindes verabreicht wird.

III. Die Fürsorge für die austretenden Zöglinge.

Münchenbuchsee besitzt für diese Art der Fürsorge einen Fonds. Derselbe wurde im Jahre 1865 angelegt und ist seither durch Vergabungen auf Fr. 73,000.— angestiegen. Die Zinsen werden verwendet für

- a. Bezahlung von Lehrgeldern für die Berufslehre.
- b. Anschaffung von Werkzeugen.
- c. Anschaffung von Kleidern.
- d. Aufmunterungspreise.
- e. Handreichung bei vorübergehender Verdienst- und Hilfslosigkeit.

Die Anstalt sorgt in den Fällen, wo das nicht die Eltern besorgen wollen oder können, für passende Lehrplätze und bleibt mit den Lehrlingen in Verbindung.

Leider ist im Lehrlingswesen nicht alles wie es sein sollte. Auch in das Handwerk ist die Hast der Zeit eingedrungen. Die Meister haben kaum mehr Zeit, sich in gründlicher Weise mit den Lehrlingen zu beschäftigen. Das Lehrlingsgesetz hat für unsere Taubstummen wenig Gutes gebracht. Ein intelligenter Zögling der ca. vier Jahre in der Anstaltschneiderei arbeitet, bringt es z. B. fertig, eine zugeschnittene Hose zu nähen. Nun schreibt das Gesetz drei Jahre Lehrzeit vor. Höchst ungerne wird für unsern Zögling ein halbes Jahr abgelassen, dazu noch 250—300 Fr. Lehrgeld. Und was verlangt die Prüfung am Ende der Lehrzeit? Der Lehrling muß eine zugeschnittene Hose fertig stellen. Der Meister kommt so sehr gut auf seine Rechnung; der Lehrling aber hat verhältnismäßig wenig von seiner Lehrzeit. Die hörenden Lehrlinge erhalten gewerblichen Unterricht, welcher in den größeren Ortschaften eingeführt ist, sonst aber können sie die obligatorische Fortbildungsschule besuchen. Die Taubstummen können diese Schulen nicht oder nur selten be-

nützen, denn ihr Gebrechen läßt sich eben nicht aus der Welt schaffen. Es entgeht ihnen damit eine wichtige Waffe im Kampf ums Dasein. Viele Meister bekümmern sich überhaupt sehr wenig um das geistige Leben ihrer Lehrlinge, sie sind zufrieden, wenn dieselben brav schaffen. Alle diese Mängel weisen darauf hin, daß eine Aenderung im Lehrlingswesen der Taubstummen eintreten muß. Der immer schärfer werdende Konkurrenzkampf erfordert eine gründlichere, allseitigere Berufsausbildung. Eine solche wird wohl nur mit Lehrwerkstätten zu erreichen sein, wie sie für die Schweiz Fritsch und Sutermeister vorgeschlagen haben.

(Schluß folgt.)

Basel. Eine große Ehrung ist unserem Vizepräsidenten widerfahren: Herr Professor Dr. Siebenmann in Basel ist in der letzten Sitzung von der Berliner Laryngologischen Gesellschaft zu ihrem Ehrenmitglied ernannt worden. (Laryngologie-Neckkopfkunde).

Büchertisch

Das Bundesgesetz über Krankenversicherung und seine Vorteile für die Frauen. Kleiner Wegweiser, herausgegeben vom Bundes Schweizerischer Frauenvereine. Preis 25 Cts.; in Partien billiger. Zu haben in allen Buchhandlungen.

Am 1. Januar dieses Jahres erfolgte das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Broschüre, die wir heute empfehlen, hat zum Zweck, den Frauen die Vorteile des Gesetzes darzutun, damit sie sich diese Vorteile baldmöglichst zu Nutzen machen. In einfacher, leichtverständlicher Sprache setzt die Broschüre den Zweck des Gesetzes auseinander und erläutert es in seinen Hauptzügen. Je größer die Zahl der Versicherten sein wird, umso günstiger werden sich die Bedingungen der Klassen gestalten, sei es, daß sie ihren Mitgliedern größere Vorteile zugestehen, sei es, daß sie die Einzahlungen niedriger zu halten vermögen.

Briefkasten

Frau Sp.-St. in N. Ihre Zeilen haben uns sehr gefreut. Sie können gewiß von Ihrem 80-jährigen Leben sagen: Wenn es köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen. Auch für Sie heißt es: „Es ist noch eine Ruh' vorhanden.“

Schw. M. in S. Besten Dank für die so schön geordnete und große Sendung! Freundliche Grüße!

E. Z. in N. Ihr langer Brief hat uns interessiert. Wir begreifen Ihr Heimweh nach der guten, frommen

Mutter. Sie scheinen recht reiselustig zu sein. Gruß!

L. St. in St. M. U. Gr. wohnt „Hälteli“ St. Veatenberg. Danke für's lustige Bubleinbild!

M. Sch. in M. (Preußen) Wir bitten um Einfindung von 1 Mk. in reichsdeutschen Briefmarken für die übersandte Einbanddecke. Beste Grüße.

S. M. in Z. Auch uns freute es, Ihre Bekanntschaft zu machen. — Wir danken für alles.

D. R. in L. Das Fünferlei mit bestem Dank erhalten. Das alte Buch ist eine sehr willkommene Bereicherung für unsere Vereinsbibliothek. Haben Sie noch mehr dergleichen? Danke auch für Ihre freundlichen Worte!

F. S. in B. Wenn ich wieder nach B. gehe, will ich nicht unterlassen, mir alles bei Ihnen anzusehen. Gruß.

E. A. in C. Auch wir sehnen uns nach dem Frühling. Aber so sonnigklare Wintertage mit glitzerndem Schnee und Eis überall, wie wir sie gehabt haben, sind doch auch wunderschön.

R. G. in B. Wir meinen, es sei doch besser, der Verleumdung Einhalt zu tun, ihr auf den Leib zu rücken, anstatt sie ungestört weiter wuchern zu lassen. Auch scheint es uns pädagogisch und moralisch richtiger zu sein, den Verleumder zu entlarven.

E. W. in L. Möchten Sie nicht ins Hirzelheim? Dort würden Sie sich viel weniger einsam fühlen. Danke für die Sendung. Aber bitte nicht soviel Papier an den Marken lassen. (Nicht zuviel Papierrand).

A. A. in M. Ich glaube, es würde mehr wirken, wenn Sie die Hilfe des Herrn Pfr. M. herbeiziehen würden. Allein richtet man weniger aus.

Anzeigen

Wer weiß

wo sich der taubstumme Schreiner **Sungo Kahl** aus Deutschland jetzt befindet? Seine Gemeinde sucht ihn. — Um sofortige Mitteilung bittet
E. S.

:: Die Nachnahme kommt ::

etwa am 15. Februar. Wer keine Nachnahme wünscht, der wolle uns das bis zum 10. Februar mitteilen.

Wer den Briefträger nicht selbst empfangen kann, der wolle das Geld durch jemand anders für den Briefträger bereit halten (Fr. 3.15) ganzjährlich (Fr. 1.65) halbjährlich mit Spesen.

Wer das Blatt bis jetzt gratis bekommen hat, aber nun im Stande ist, es selbst zu bezahlen, der wolle so ehrlich sein und es uns melden.

Wir bitten um freundliche Einlösung der Nachnahmen!